



KANTON  
URI

Fr. 2.–

# AMTSBLATT

FREITAG, 30. JUNI 2023

NR. 26

SEITEN 961 – 1002



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### *Administrativer Teil*

---

#### **Landrat**

- 961 Aus den Verhandlungen des Landrats

#### **Regierungsrat**

- 962 Medienmitteilung

#### **Eigentumsübertragungen**

#### **Handelsregister**

#### **Bau- und Planungsrecht**

- 974 Bauplanauflagen

#### **Offene Stellen**

- 976 Sicherheitsdirektion

### *Gerichtlicher Teil*

---

#### **Gerichte**

##### *Obergericht*

- 978 Wahl Schätzungskommission im Expropriationsverfahren

#### **Schuldbetreibung und Konkurs**

- 979 Schluss des Konkursverfahrens

#### **Rechtsauskunft**

- 979 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

### *Veranstaltungen*

---

- 980 Vereine

### *Gesetzgebung*

---

#### **Kanton**

- 981 Energiegesetz des Kantons Uri (EnG)
- 992 Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt; Änderung
- 994 Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung; VBV); Änderung
- 997 Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung); Änderung
- 1000 Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung; Änderung

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Auflage: 2042 Ex. (WEMF 2022)

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Freitag nach  
16.00 Uhr im Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1  
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: [info@gisler1843.ch](mailto:info@gisler1843.ch)

Jahresabonnement Fr. 85.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: [inserate@gisler1843.ch](mailto:inserate@gisler1843.ch)

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanauflagen Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffentlichung  
ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

## Landrat

### *Aus den Verhandlungen des Landrats*

#### **Session vom 21. Juni 2023 in Altdorf**

Vorsitz:

Bis zur Wahl des Landratspräsidiums: Landratspräsidentin Cornelia Gamma, Schattdorf

Nach der Wahl des Landratspräsidiums: Landratspräsident Martin Huser, Unterschächen

1. Bestellung der Ratsleitung
- 1.1 Die Ratsleitung für das Amtsjahr 2023/2024 wird wie folgt bestellt:  
Landratspräsident: Martin Huser, Unterschächen SVP  
Landratsvizepräsident: Kurt Gisler, Altdorf CVP – Die Mitte Uri
  1. Stimmzähler: Ruedi Cathry, Schattdorf FDP.Die Liberalen Uri
  2. Stimmzähler: Adriano Prandi, Altdorf SP/Grüne
2. Sachgeschäfte
- 2.1 Das Energiegesetz des Kantons Uri (EnG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 2.2 Die Änderung der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung; VBV) wird beschlossen.  
Gleichzeitig wird ein Nachtragskredit zur finanziellen Unterstützung der Angebote der Gemeinden bei Tagesstrukturen und Tagesschulen im Jahr 2023 über 175 000 Franken beschlossen.
- 2.3 Die Änderung der Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung) wird beschlossen.
- 2.4 Die Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird beschlossen.  
Gleichzeitig wird für die Überführung der Aufgaben «Berechnung und Auszahlung der individuellen Prämienverbilligung» und der «Durchführungsstelle für die administrative Abwicklung und den Informationsfluss im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenversicherungsprämien» vom Amt für Gesundheit zur Sozialversicherungsstelle Uri ein Verpflichtungskredit von 930 000 Franken bewilligt.
- 2.5 Die Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt wird beschlossen.
- 2.6 Die Richtplananpassung 2022 wird genehmigt. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 2.7 Der Controllingbericht 2022 des kantonalen Richtplans wird «ohne Wertung» zur Kenntnis genommen. Die Justizdirektion wird beauftragt, den Controllingbericht 2022 dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Kenntnis zu bringen.

- 2.8 Der Nachtragskredit Kosten Impf- und Testcenter Kantonsspital Uri über 780000 Franken wird beschlossen.
- 2.9 Der Budgetübertrag Unterhaltsprogramm für die Kantonsstrassen 2020 bis 2023 über 458071 Franken wird zur Kenntnis genommen.
- 2.10 Der beschlossene Vorschusskredit Felssturzereignis Sustenstrasse über 300000 Franken wird zur Kenntnis genommen.
3. Parlamentarische Vorstösse  
Es werden keine neuen parlamentarischen Vorstösse eingereicht.
4. Fragestunde  
Es werden zwei Fragen gestellt und vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 27. Juni 2023

Für das Kurzprotokoll:  
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

## Regierungsrat

### Medienmitteilung

#### **Vertrag zwischen Spiringen und Unterschächen über Schulzusammenarbeit genehmigt**

Der Regierungsrat hat den angepassten Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich der Schulen von Unterschächen und Spiringen genehmigt. Dieser wurde bereits von den jeweils zuständigen Gemeindeversammlungen genehmigt.

Der Vertrag umfasst ein paar wenige Änderungen im Vergleich zum bisher geltenden Vertrag: Die Unterstellung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers wechselt vom Schulrat Schächental zu den Delegierten der Schulen Schächental; die Delegiertenversammlung der Schulen Schächental erhält für die Führung der Schulen Schächental (mit einigen Ausnahmen) alle Befugnisse, die ohne Zusammenarbeitsvertrag den Gemeindeversammlungen von Spiringen und Unterschächen zustehen würden; die Kostenaufteilung beim Personalaufwand für die Lehrerschaft zwischen Kreisschule und den Primarschulen wird vereinfacht, und die Gemeinderäte von Spiringen und Unterschächen erhalten die Kompetenz, bei geänderten Rahmenbedingungen die Grundentschädigung für die Schulräte anpassen zu können.

Altdorf, 27. Juni 2023

Im Auftrag des Regierungsrats:  
Standeskanzlei

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Grundstück Nr.: S1564.1201, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung mit Balkon und Kellerabteil, im 1. Obergeschoss. A1. (rot),  $\frac{70}{1000}$  Miteigentum an Nr. 1181.1201,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M5028.1201, Autoabstellplatz Nr. 7,  $\frac{1}{4}$  Miteigentum an Nr. S1561.1201,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Erben des Cocchi-Benz Claudio

*Erwerberin:*

Cocchi-Benz Maria Luisa, Steinmattstrasse 1, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

21. Oktober 2011

### Altdorf

Grundstück Nr.: S2120.1201, Sonderrecht an 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung (1. OG West) mit Kellerabteil im Schutzraum und Estrich im Dachgeschoss, Block A (lila),  $\frac{82}{1000}$  Miteigentum an Nr. 972.1201

*Veräusserer:*

Kempf Hans Peter, Allmendstrasse 17, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Walker Roland, Kornmattstrasse 12, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

18. Juli 1986

### Altdorf

Grundstück Nr.: S7133.1201, Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Geschosswohnung Nr. 12.23 im 2. OG und Nebenraum (rot-violett),  $\frac{71}{1000}$  Miteigentum an Nr. 2938.1201; Grundstück Nr.: M6646.1201, Autoeinstellplatz Nr. 19,  $\frac{3}{431}$  Miteigentum an Nr. 2939.1201

*Veräussererin:*

GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

*Erwerber:*

Häfliger Fabian, Utzigen 13, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräussererin:*

14. Juli 2016, 2. Oktober 2020

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S2865.1202, Sonderrecht an Residence R4-02-02,  $\frac{22.79}{10000}$  Miteigentum an Nr. 253.1202

*Veräusserer:*

Blank Matthias Christian und Pedrett-Blank Fabienne Céline Erica, Breiteweg 9, 8966 Oberwil-Lieli

*Erwerber:*

Wyrsh Stefan und Carmen, Schwerzihöhe 2, 6045 Meggen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

2. November 2020

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S2959.1202, Sonderrecht an Wohnung 2. OG-2 mit Nebenraum,  $\frac{64}{1000}$  Miteigentum an Nr. 1124.1202

*Veräusserer:*

Lager Lasse und Veith Lager Lisa Moira, Schiller 33, 6440 Brunnen

*Erwerber:*

Uchoa Cavalcanti Andre Cleofas, Viale Luigi Mano 45, IT-20122 Mailand

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

15. Dezember 2020

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S4093.1202, Sonderrecht an der  $3\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss (II.OG-3),  $\frac{54}{1000}$  Miteigentum an Nr. 1188.1202,  $\frac{2}{3}$  Miteigentumsanteile

*Veräusserer:*

Schell Werner und Sandra, Maiackerweg 10, 5042 Hirschthal

*Erwerber:*

Schell Urs, Unterdorfstrasse 6, 8908 Hedingen; Schell Jürg, Eichbühlstrasse 36, 8004 Zürich

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

3. Dezember 2021

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S4106.1202, Sonderrecht an der  $2\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss (I.OG-3),  $\frac{384}{10000}$  Miteigentum an Nr. 1190.1202

*Veräusserer:*

Burch Bruno Andreas, Inzlingerstrasse 93, 4125 Riehen

*Erwerber:*

Breitenmoser Christoph, Zürichstrasse 3, 8184 Bachenbülach

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

30. Dezember 2021

**Attinghausen**

Grundstück Nr.: 196.1203, 3610 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Gändli, Acker, Wiese, Weide (2397 m<sup>2</sup>), geschlossener Wald (1130 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (83 m<sup>2</sup>); Grundstück Nr.: 278.1203, 227 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Gändli, Gebäude Vers.Nr. 404 (10 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (164 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (34 m<sup>2</sup>), Acker, Wiese, Weide (19 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Gasser Husmann Esther Martha, Im Wiberg 33, 6212 St. Erhard; Hofstetter-Gasser Yvonne Maria Theres, Feldpark 9, 6300 Zug; Gasser-Nyström Franz Albert, St. Niklausengasse 30, 6010 Kriens; Fitze-Gasser Edith Maria, Rütihofstrasse 10, 8248 Uhwiesen; Gasser-Strebel Hans Peter, Moosbachweg 15, 6300 Zug

*Erwerberin:*

Thoma-Haus AG Schweiz, Unterfeld 2, 6422 Steinen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

5. November 1991

**Bürglen**

Grundstück Nr.: S2380.1205, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenraum (gelb), <sup>40</sup>/<sub>100</sub> Miteigentum an Nr. 1366.1205

*Veräusserer:*

Arnold Karl, Ei, 6463 Bürglen

*Erwerber:*

Arnold Karl Josef, Ei, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

29. März 1973

**Erstfeld**

Grundstück Nr.: 1284.1206, 355 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 27, Geissmatt, Gebäude Vers.Nr. 1495, Geissmatt 5 (118 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (218 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (15 m<sup>2</sup>), Strasse, Weg (4 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Erben des Ziegler-Fuchs Johann Josef Arthur

*Erwerberin:*

Ziegler-Fuchs Rita Katharina, Geissmatt 5, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

22. Februar 2023

### **Schattdorf**

Grundstück Nr.: S1139.1213, Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss C/4,  $\frac{63}{1000}$  Miteigentum an Nr. 959.1213; Grundstück Nr.: M3033.1213, Garage Nr. 13,  $\frac{1}{22}$  Miteigentum an Nr. S1438.1213

*Veräusserer:*

Mettler Thomas Johannes, Chappelweid 36, 6432 Rickenbach bei Schwyz

*Erwerber:*

Kojadinovic Slobodan und Sladjana, Baumgärtli 8, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

6. Dezember 2011

### **Schattdorf**

Grundstück Nr.: 1533.1213, 418 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 29, Spielmatt, Gebäude Vers.Nr. 1459, Schulhausstrasse 22 (76 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (254 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (88 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Geisser-Gamma Martin und Annalise, Schulhausstrasse 22, 6467 Schattdorf

*Erwerberin:*

Geisser Melanie, Kirchstrasse 91, 6454 Flüelen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

7. November 1989

### **Seelisberg**

Grundstück Nr.: S1129.1215, Sonderrecht an der 2 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im Untergeschoss,  $\frac{300}{1000}$  Miteigentum an Nr. 170.1215

*Veräusserer:*

Bachmann Johann Peter und Pia Maria, Chälengasse 30, 6053 Alpnachstad

*Erwerberinnen:*

Huschka Dorothea, Alpenquai 44, 6005 Luzern; Andersch Henriette, Tschaikowskistrasse 51, DE-09130 Chemnitz; Huschka Elisabeth Johanna, Rudolf-Renner-Strasse 35, DE-01159 Dresden

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

28. Februar 2020

**Seelisberg**

Grundstück Nr.: S1130.1215, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Dachgeschoss und Nebenraum, <sup>700/1000</sup> Miteigentum an Nr. 170.1215

*Veräusserer:*

Bachmann Johann Peter und Pia Maria, Chälengasse 30, 6053 Alpnachstad

*Erwerber:*

Huschka Frank und Emilie Reinhilde Adelheid Martina, Moltkestrasse 15, DE-30989 Gehrden

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

28. Februar 2020

Altdorf, 30. Juni 2023

Amt für das Grundbuch

**Handelsregister**

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom  
22. bis 28. Juni 2023*

*Mister Beam GmbH,*

in Erstfeld, CHE-466.830.141, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 32 vom 15.2.2022, Publ. 1005405753). Statutenänderung: 14.6.2023. Umwandlung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das Stammkapital auf Fr. 100 000.– erhöht und wird gemäss Umwandlungsplan vom 14.6.2023 und Bilanz per 31.12.2022 mit Aktiven von Fr. 237 828.– und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 249 709.60 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Überschuldung und Unterdeckung wurden anlässlich der Kapitalerhöhung vom 14.6.2023 beseitigt. Die Gesellschafter erhalten für ihre bisherigen Stammanteile 1 000 000 Aktien zu Fr. 0.10. Firma neu: *Mister Beam AG*. Übersetzungen der Firma neu: (Mister Beam SA) (Mister Beam Ltd). Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Aktienkapital neu: Fr. 100 000.– [bisher: Fr. 20 000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 100 000.–. Aktien neu: 1 000 000 Namenaktien zu Fr. 0.10. Mitteilungen neu: Mitteilungen des Verwaltungsrats an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. [gestrichen: Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Huber, Thomas Paul, von Erstfeld, in Kriens, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tresch, Urs, von Silenen, in

Erstfeld, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift]; Oppenheim, Diego, von Zürich, in Adliswil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Tresch, Isabelle Josefina, von Erstfeld, in Erstfeld, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift].

*Swissquali Solutions KLG,*

in Seelisberg, CHE-446.577.401, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 7.6.2022, Publ. 1005489013). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Gesellschaft wird gelöscht.

*Hausura GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-340.855.044, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 56 vom 21.3.2018, Publ. 4125423). Eingetragene Personen neu oder mutierend: FINQUEST AG (CHE-112.272.238), in Geuensee, Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.-; Hauger, Roger, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.-].

*Wassergenossenschaft Haldi,*

in Schattdorf, CHE-100.501.053, Genossenschaft (SHAB Nr. 155 vom 12.8.2021, Publ. 1005269558). Domizil neu: c/o Gisler Josef, Säumli 1, 6469 Haldi b. Schattdorf. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold, Alois, von Bürglen (UR), in Schattdorf, Präsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold, Regula, von Wald BE, in Haldi bei Schattdorf (Schattdorf), Mitglied, Kassierin, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zraggen, Iwan, von Schattdorf, in Attinghausen, Mitglied der Verwaltung und Kassier, ohne Zeichnungsberechtigung; Gisler, Josef, von Spiringen, in Bürglen (UR), Präsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Planzer, Franz, von Bürglen (UR), in Schattdorf, Vizepräsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung]; Arnold, Sonja, von Spiringen, in Schattdorf, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung.

*Digital Wizards GmbH,*

in Sisikon, CHE-220.566.263, Untere Bachmatt 8, 6452 Sisikon, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15.6.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen der Informationstechnologie sowie Marketing, insbesondere die Erstellung und Optimierung von Webseiten nach verkaufpsychologischen Kriterien. Zudem die Erstellung von Logos und Corporate Identities sowie das Erstellen von Newslettern und deren regelmässiger Versand. Ferner erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen im Be-

reich der Unternehmensberatung, die Durchführung von Vertriebscoachings und die Erstellung von Businessplänen sowie die Verwaltung und Vermietung von Immobilien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Webseiten Manufaktur Deutscher, CHE-364.523.064, in Zug, gemäss Vertrag vom 5.6.2023 und Übernahmebilanz per 31.12.2022 mit Aktiven von Fr. 42 839.17 und Passiven von Fr. 12 730.54, wofür 20 Stammanteile zu Fr. 1 000.– ausgegeben werden. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkauf- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 15.6.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingesetzte Personen: Deutscher, Lukas Gregor, deutscher Staatsangehöriger, in Sisikon, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–

*Mascha AG in Liquidation,*

in Bürglen (UR), CHE-489.061.152, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 106 vom 4.6.2021, Publ. 1005206734). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

*Twins-Fitness GmbH in Liquidation,*

in Altdorf (UR), CHE-101.069.710, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 98 vom 25.5.2021, Publ. 1005190234). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

*FPR AG in Liquidation,*

in Schattdorf, CHE-103.391.915, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 104 vom 2.6.2021, Publ. 1005202266). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

*Apatex GmbH in Liquidation,*

in Spiringen, CHE-156.369.191, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 97 vom 21.5.2021, Publ. 1005188415). Nachdem kein begründeter Einspruch

gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

*Berglodge37 AG,*

in Altdorf (UR), CHE-190.772.577, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 23.12.2022, Publ. 1005637153). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Reichle, Martin, von Wetzikon (ZH), in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Koch, Ruth, von Tamins, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

*Technoalpin Schweiz AG,*

in Flüelen, CHE-106.823.986, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 198 vom 12.10.2021, Publ. 1005310243). Statutenänderung: 13.6.2023. Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Rossgjessenstrasse 1, 6467 Schattdorf. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Planung, die Produktion und den Handel mit Vertrieb von Anlagen, Maschinen und Zubehörteilen im Bereich der alpinen Wintertechnik und Beschneiungsanlagen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, errichten oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verkaufen und belasten sowie alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder in elektronischer Form an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Käch, Silvan, von Kriens, in Baar, mit Kollektivprokura zu zweien.

*Boutique Hotel Reiser GmbH in Liquidation,*

in Altdorf (UR), CHE-185.958.426, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 106 vom 4.6.2021, Publ. 1005206733). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

*DOSEBA GmbH in Liquidation,*

in Bürglen (UR), CHE-114.800.214, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 111 vom 11.6.2021, Publ. 1005214303). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

*Taurus Andermatt AG,*

in Andermatt, CHE-494.647.205, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 22 vom 1.2.2019, Publ. 1004556226). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Tooma, Eskandar Adel Eskandar, ägyptischer Staatsangehöriger, in Kairo (EG), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Planikon AG in Liquidation,*

in Altdorf (UR), CHE-100.733.511, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 104 vom 2.6.2021, Publ. 1005202284). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung

erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

*Bowbazar GmbH in Liquidation,*

in Schattdorf, CHE-377.044.991, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 97 vom 21.5.2021, Publ. 1005188417). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

*frauenPUNKT GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-413.328.417, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 185 vom 25.9.2017, Publ. 3769637). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Admit GmbH, in Altdorf UR (CHE-115.185.334), gemäss Fusionsvertrag vom 21.6.2023 und Bilanz per 31.12.2022. Aktiven von Fr. 904 467.49 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 38 207.88 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da dieselbe Gesellschafterin sämtliche Stammanteile der an der Fusion beteiligten Gesellschaften hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Zuteilung von Stammanteilen statt.

*swiss institute for multisystemic diseases AG,*

in Andermatt, CHE-311.062.225, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 46 vom 7.3.2022, Publ. 1005421126). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ressel, Clemens, deutscher Staatsangehöriger, in Männedorf, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Mandl, Michael Jari, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien (AT), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Nachtrag zum im SHAB Nr. 118 vom 21.6.2023, Id. 1'005'773'852, publizierten TR-Eintrag Nr. 384 vom 16.6.2023. *Loft 16/4 GmbH in Liquidation,* in Altdorf (UR), CHE-280.516.234, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 118 vom 21.6.2023, Publ. 1005773852). Weitere Adressen: Liquidationsadresse: c/o Perry Baumann, Wehrheim 16, 6468 Attinghausen.

*Admit GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-115.185.334, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 26 vom 7.2.2023, Publ. 1005671717). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die frauenPUNKT GmbH, in Altdorf UR (CHE-413.328.417), über. Die Gesellschaft wird gelöscht. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Müller Reid, Andrea, von Zürich, in Altdorf (UR), Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, ohne Stammanteil]; Reid, Lawrence Peter, von Zürich, in Altdorf (UR), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–].

*AM-Plan GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-187.112.110, Reussacherstrasse 28, 6460 Altdorf UR, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-407.775.937. Firma Hauptsitz: AM-Plan GmbH. Rechtsform Hauptsitz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Hauptsitz: Buochs.

*Gerig-Personal AG,*

in Schattdorf, CHE-473.389.782, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 201 vom 17.10.2017, Publ. 3814049). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner (CHE-102.292.601), in Schwyz, Revisionsstelle.

*ACCRON Holding AG,*

in Altdorf (UR), CHE-114.628.949, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 228 vom 25.11.2019, Publ. 1004766954). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Hergiswil (NW) im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

*Grace Holding AG,*

in Altdorf (UR), CHE-386.402.658, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 245 vom 16.12.2021, Publ. 1005358642). Domizil neu: c/o Taurus Investment Group AG, 6460 Altdorf UR.

*TEKO Oberflächentechnik AG,*

in Flüelen, CHE-108.464.987, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 210 vom 30.10.2018, Publ. 1004486587). Statutenänderung: 21.6.2023. Vermögensübertragung: Die Gesellschaft überträgt gemäss Vertrag vom 21.6.2023 Aktiven von Fr. 729264.66 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 629264.66 auf die neu gegründete TEKO Oberflächentechnik AG, in Flüelen (CHE-373.846.951). Gegenleistung: keine. Firma neu: *Nat15 AG*. Sitz neu: Altdorf (UR). Domizil neu: Hagenstrasse 32, 6460 Altdorf UR. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art sowie die Finanzierung von mit der Gesellschaft verbundenen und nahestehenden Unternehmen im In- und Ausland. Sie betätigt sich im Erwerb, der Verwaltung und Veräusserung von Liegenschaften sowie der Planung und Realisierung von Bauvorhaben. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern und zu erleichtern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Pasquali, Davide, von Hochdorf, in Luzern, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Schenker, Markus, von Däniken, in Bern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*TEKO Oberflächentechnik AG,*

in Flüelen, CHE-373.846.951, Bahnhofstrasse 17, 6454 Flüelen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 21.6.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung von Arbeiten im Bereich des Korrosionsschutzes und der Oberflächentechnik. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern und zu erleichtern, wie insbesondere sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland zu beteiligen und Grundeigentum zu erwerben und zu veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 1 000 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Kempf, Beat, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Schenker, Markus, von Däniken, in Bern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kempf, Katharina, genannt Katrin, von Attinghausen, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Pasquali, Davide, von Hochdorf, in Luzern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Keller Stalder Partner AG (CHE-104.307.136), in Baar, Revisionsstelle.

*Heli-Gotthard AG,*

in Erstfeld, CHE-106.889.749, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 98 vom 20.5.2022, Publ. 1005478528). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die Swiss Helicopter Infra AG, in Chur (CHE- 108.141.805), über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

*Schweizerische Sprengstoff-Aktiengesellschaft Cheddite,*

in Seedorf (UR), CHE-108.098.210, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 8 vom 12.1.2023, Publ. 1005650510). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die Cusi SA, in Basel (CHE- 102.722.688), über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

*Sirmiq GmbH (Sirmiq LLC) (Sirmiq Sàrl) (Sirmiq Sagl),*

in Andermatt, CHE-357.287.881, c/o Patrick Clase, Ritomgasse 5, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 21.6.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Treuhandwesens einschliesslich strategischer Beratung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und

Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 21.6.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Clase, Lars Patrick Hermann, schwedischer Staatsangehöriger, in Altendorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

*3 D Druck Slezák,*

in Seelisberg, CHE-340.758.978, Postegg 1, 6377 Seelisberg, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Herstellung diverser Kleinteile aus Kunststoff mittels 3-D-Drucker und deren Verkauf im In- und Ausland. Eingetragene Personen: Slezák, Sascha, tschechischer Staatsangehöriger, in Seelisberg, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

*Glenlochay AG,*

in Altdorf (UR), CHE-488.580.337, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 51 vom 15.3.2021, Publ. 1005123597). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Häcki, Julia, von Zürich, in Zürich, Mitglied der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Frost, Daniel, von Zürich, in Zug, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Marti AG Bürglen,*

in Bürglen (UR), CHE-107.429.356, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 113 vom 14.6.2022, Publ. 1005494734). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Scherer, Michael Erhard, von Meggen, in Schenkon, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kühne, René Anton, von Benken (SG), in Schwarzenberg, mit Kollektivprokura zu zweien; Steger, André Walter, von Reiden, in Sachseln, mit Kollektivprokura zu zweien.

Altdorf, 30. Juni 2023

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

## **Bau- und Planungsrecht**

### *Bauplanauflagen*

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

**Bürglen**

- Bauherrschaft: Planzer Richard, Gosmermatte, Bürglen  
Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus (in Wohnung Erdgeschoss)  
Bauplatz: Gosmermatte, Parzelle L385.1205  
Bemerkungen: keine Profilierung, Baute ausserhalb der Bauzone

**Erstfeld**

- Bauherrschaft: Planzer Michael, Wilerstrasse 79, Erstfeld  
Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung Dach mit Neubau Dachfenster und Lukarne  
Bauplatz: Ellbogen, Parzelle L298.1206 (1510.1206)  
Bemerkungen: keine Profilierung, ausserhalb Bauzone
- Bauherrschaft: STRABAG AG, Aschwanden Jonas, Bifang 4, Erstfeld  
Bauvorhaben: Erweiterung Aussenlager/Lagerplatz  
Bauplatz: Bifang 4, Parzelle L334.1206  
Bemerkungen: verpflockt
- Bauherrschaft: Wipfli Adrian, Leonhardstrasse 21, Erstfeld  
Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung  
Bauplatz: Leonhardstrasse 21, Parzelle L654.1206  
Bemerkungen: profiliert

**Göschenen**

- Bauherrschaft: Wicky Seraina, Unterdorf 67, Göschenen  
Bauvorhaben: Sanierung Einfamilienhaus mit Neuanbau  
Bauplatz: Unterdorf 67, Parzelle 25  
Bemerkungen: profiliert

**Realp**

- Bauherrschaft: Simmen Urs, Heggstrasse 11, Realp  
Bauvorhaben: Kelleranbau  
Bauplatz: Parzelle 745  
Bemerkungen: profiliert

**Silenen**

- Bauherrschaft: Epp Lukas, Talweg 11, Bristen  
Bauvorhaben: Überdachung Gartensitzplatz  
Bauplatz: Talweg 11, Parzelle 1091  
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Zberg-Kistler Walter und Madeleine, Kirchstrasse 78, Silenen  
Bauvorhaben: Projektanpassung Garagenanbau  
Bauplatz: Kirchstrasse 78, Parzelle 1916  
Bemerkungen: profiliert

### **Unterschächen**

- Bauherrschaft: McAuliffe-Arnold Monika, Vorder Sturnen 1, Unterschächen  
Bauvorhaben: Ersatzbau für bestehendes Wohnhaus  
Bauplatz: Sturnen, Parzelle L195.1219  
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 30. Juni 2023

## **Offene Stellen**

### *Sicherheitsdirektion*

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen. Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Im Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Abteilung Feuerwehrenspektorat, ist die Stelle als

#### **Leiterin/Leiter Ausbildung Feuerwehr (80–100%)**

neu zu besetzen. Für diese vielseitige und interessante Position sucht die Sicherheitsdirektion per 1. Dezember 2023 oder nach Vereinbarung eine kompetente, verantwortungsbewusste und dynamische Persönlichkeit.

Aufgaben:

- Führt den Fachbereich Ausbildung Feuerwehr und ist damit verantwortlich für die Planung, Koordination, Durchführung und Kontrolle sämtlicher kantonaler Feuerwehrausbildungen.
  - Erstellt die Kursplanung sowie das Kurs- und Arbeitsprogramm des Feuerwehrenspektorats.

- Plant und koordiniert die Klassenlehreinsätze.
- Erstellt die Kursunterlagen mit den entsprechenden Fachunterlagen.
- Erledigt das Controlling des Kurswesens (Kursauswertung, Kursbestätigungen, Zertifikate, Kursbesuche, Rapporte, Ausbildungskonzept).
- Verantwortet die Kurs- und Ausbildungskosten (Quartalsabrechnungen).
- Betreut die elektronischen Ausbildungshilfen, führt Statistiken und erhebt Kennzahlen im Bereich Ausbildung.
- Betreut die Kursadministration für schweizerische Kurse (Schnittstelle zur FKS, IFA, SBB usw. für Anmeldungen, Instruktorpool, Anforderungsprofil, Kostenabwicklung).
- Organisiert und koordiniert das Instruktorauswahlverfahren FKS im Kanton und stellt die entsprechenden Unterlagen bereit.
- Erstellt das Ausbildungsbudget (Instruktoren- und Ausbildungswesen) zuhanden des Feuerwehrinspektorats.
- Beschafft, kontrolliert und inventarisiert das Feuerwehrausbildungsmaterial im Zivilschutzausbildungszentrum (ZSAZ).
- Ist Mitglied von Projekt- und Arbeitsgruppen im Auftrag des Feuerwehrinspektorats.
- Nimmt Einsitz im Fachgremium Ausbildungskommission Feuerwehrverband Uri (FVU).
- Nimmt Einsitz im kantonalen Führungsstab (KFS) als Chef Stv. Feuerwehr
- Einsätze als Referent und Ausbilder in diversen externen Kursen und Ausbildungen.

#### Anforderungen:

- Abgeschlossene Berufsausbildung mit eidg. Fachausweis (Erstausbildung)
- Feuerwehroffizier/in oder Feuerwehrkommandant/in mit breiter Führungserfahrung in der Feuerwehr und Feuerwehrausbildung
- Aktive/r Feuerwehrinstruktor/in Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)
- Mehrere Jahre Berufs- und Führungserfahrung
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Sehr gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- Effiziente, selbstständige Arbeitsweise mit ausgeprägtem Dienstleistungsgedanken
- Hohe Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Leistung von Abend- und Wochenendeinsätzen
- Bereitschaft, in der Chemiewehr mitzuwirken
- Bereitschaft zur Weiterbildung in der Erwachsenenbildung
- Führerausweis Kategorie B

Angebot: Wir bieten Ihnen eine herausfordernde, vielseitige Tätigkeit in einem verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Aufgabengebiet, fortschrittliche Sozialleistungen, attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bis am 31. August 2023 online auf [www.ur.ch/stellen](http://www.ur.ch/stellen).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Abteilungsleiter Feuerwehrenspektorat, Stefan Dahinden (Telefon 041 875 23 64), gerne zur Verfügung.

Altdorf, 30. Juni 2023

Sicherheitsdirektion Uri  
Dimitri Moretti, Regierungsrat

## Gerichte

### Obergericht

#### *Wahl Schätzungskommission im Expropriationsverfahren*

Das Obergericht hat mit Beschluss vom 20. Juni 2023 die Nachwahl für den vakanten Sitz in der Schätzungskommission im Expropriationsverfahren vorgenommen und Nina Gisler gewählt.

Für die restliche Amtsdauer bis zum 31. Mai 2027 setzt sich die Kommission wie folgt zusammen:

Präsident	Peter Arnold, 1968, Meisterlandwirt, Bürglen
1. Mitglied	Miriam Christen-Zarri, 1980, Korrektorin d/f, Bürglen
2. Mitglied	Fabian Rieder, 1987, Raumplaner, Luzern
1. Ersatzmitglied	Vinzenz Arnold, 1954, Rentner/Maurerpolier, Schattdorf
2. Ersatzmitglied	Nina Gisler, 2002, Kauffrau/Studentin, Altdorf
Sekretär	Christian Gisler, 1987, MLaw, Schattdorf

Altdorf, 30. Juni 2023

Obergericht Des Kantons Uri  
Die Präsidentin:  
Agnes H. Planzer Stüssi

## Schuldbetreibung und Konkurs

### *Schluss des Konkursverfahrens*

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

### **Schluss des Konkursverfahrens Robert Alois Herger sel., ausgeschlagene Erbschaft**

Schuldner

Robert Alois Herger sel.

Heimatort: Spiringen UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 17. Oktober 1965

Todesdatum: 18. Oktober 2022

Wohnhaft gewesen:

Säge 1

6463 Bürglen

Datum des Schlusses: 19. Juni 2023

Altdorf, 30. Juni 2023

Konkursamt Uri

## Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 6. Juli 2023, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin MLaw Bianca Bulgheroni, Bulgheroni Simmen Advokatur und Notariat, Herrengasse 12, 6460 Altdorf, Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## Veranstaltungen

### Vereine

Sonntag, 2. Juli 2023, 10.00 bis 16.00 Uhr

■ Alpinavera-Passmarkt Oberalp

Regionale Spezialitäten aus Uri, Glarus, Graubünden und dem Tessin. Lebensmittel- und Kunsthandwerker aus der Alpinavera-Region bieten kulinarische Köstlichkeiten und handwerkliche Trouvaillen an. Info zur Durchführung ab Freitagmittag vor dem Passmarkt unter [www.passmarkt.ch](http://www.passmarkt.ch).

Sonntag, 9. Juli 2023, 10.00 bis 16.00 Uhr

■ Alpinavera-Passmarkt Gotthard

Regionale Spezialitäten aus Uri, Glarus, Graubünden und dem Tessin. Lebensmittel- und Kunsthandwerker aus der Alpinavera-Region bieten kulinarische Köstlichkeiten und handwerkliche Trouvaillen an. Info zur Durchführung ab Freitagmittag vor dem Passmarkt unter [www.passmarkt.ch](http://www.passmarkt.ch).

# Kanton

40.7211

Fassung gemäss Landrat vom 21. Juni 2023

## **ENERGIEGESETZ DES KANTONS URI (EnG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri<sup>1</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ordnet die kantonale Energiepolitik, insbesondere im Gebäudebereich. Es vollzieht die Energie- und Klimagesetzgebung des Bundes.

<sup>2</sup> Der Kanton setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung.

<sup>3</sup> Das Gesetz schafft günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energie.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich im Bereich der Gewässernutzung und des Denkmalschutzes.

**Artikel 2** Grundsätze

<sup>1</sup> Jede Energie ist möglichst sparsam und effizient zu verwenden.

<sup>2</sup> Erneuerbare Energien sind verstärkt zu nutzen.

<sup>3</sup> Die Umweltbelastung ist zu verringern und der Klimaschutz zu verbessern.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Energieversorgung sind möglichst jenen Verbraucherinnen und Verbrauchern anzurechnen, die sie verursachen (Verursacherprinzip).

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

**Artikel 3** Ausnahmen

<sup>1</sup> Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen verletzt werden.

<sup>2</sup> Die Ausnahmegewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

2. Abschnitt: **Kantonale Gesamtenergiestrategie****Artikel 4** Gesamtenergiestrategie

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Energiepolitik in der Gesamtenergiestrategie fest. Er berücksichtigt dabei die energie- und klimapolitischen Vorgaben des Bundes und die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung im Sinne von Artikel 2.

<sup>2</sup> Er überprüft periodisch die Inhalte sowie die Umsetzung der Gesamtenergiestrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor.

<sup>3</sup> Er unterbreitet die Gesamtenergiestrategie dem Landrat zur Kenntnisnahme.

**Artikel 5** Umsetzung der Gesamtenergiestrategie

Der Regierungsrat erarbeitet periodisch Massnahmenpläne zur Umsetzung der Gesamtenergiestrategie. Die Massnahmenpläne werden periodisch auf die Zielerreichung der Vorgaben überprüft und wenn nötig angepasst.

3. Abschnitt: **Anforderungen im Gebäudebereich****Artikel 6** Wärmeschutz von Gebäuden

<sup>1</sup> Neue Bauten und Anlagen, die beheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass der Energiebedarf möglichst gering und ein effizienter Betrieb möglich ist.

<sup>2</sup> Bestehende Bauten und Anlagen oder Teile davon sind bei Umbauten oder Umnutzungen entsprechend anzupassen.

<sup>3</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und passt diese dem Stand der Technik an.

**Artikel 7** Gebäudetechnische Anlagen

<sup>1</sup> Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und effizient genutzt wird. Soweit möglich sind Abwärme und erneuerbare Energie zu nutzen.

<sup>2</sup> Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind gebäudetechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert, umgebaut oder geändert werden.

<sup>3</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und passt diese dem Stand der Technik an.

**Artikel 8** Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

<sup>1</sup> Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Notheizungen und Frostschutzheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

<sup>5</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einer Verordnung.

**Artikel 9** Wassererwärmer

<sup>1</sup> Der Neueinbau zentraler direkt-elektrisch beheizter Wassererwärmer oder der Ersatz von bestehenden zentralen Wassererwärmern durch direkt-elektrisch beheizte Wassererwärmer ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Der Neueinbau dezentraler direkt-elektrisch beheizter Wassererwärmer ist nicht zulässig. Der Ersatz einzelner dezentraler direkt-elektrisch beheizter Wassererwärmer durch wiederum direkt-elektrisch beheizte Wassererwärmer ist erlaubt.

<sup>3</sup> Der Ersatz eines Wassererwärmers ist meldepflichtig.

<sup>4</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einer Verordnung.

**Artikel 10** Anforderungen an die Deckung des Energiebedarfs von Neubauten

<sup>1</sup> Der Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser in Neubauten ist ohne fossile Energieträger abzudecken.

<sup>2</sup> Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

<sup>3</sup> Der Landrat regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz in einer Verordnung.

**Artikel 11** Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz

<sup>1</sup> Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energie umzustellen, soweit es wirtschaftlich verhältnismässig ist.

<sup>2</sup> Beim Ersatz respektive Wiedereinbau eines fossilen Wärmeerzeugers sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch massgeblich zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.

<sup>3</sup> Der Ersatz oder die Neuinstallation eines Wärmeerzeugers ist bewilligungspflichtig.

<sup>4</sup> Ab dem Jahr 2030 dürfen keine neuen fossilen Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser mehr installiert werden.

<sup>5</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit, die zulässigen Standardlösungen sowie die Befreiungen in einer Verordnung und passt diese dem Stand der Technik an.

**Artikel 12** Elektrische Energie

<sup>1</sup> Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und effizient genutzt wird.

<sup>2</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an den Elektrizitätsverbrauch der Beleuchtung in einer Verordnung und passt diese dem Stand der Technik an.

**Artikel 13**                      Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

<sup>1</sup> An Neubauten sowie Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) ist eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.

<sup>2</sup> Wird das Dach eines Gebäudes eingreifend saniert, muss das Gebäude mit einer Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie, beispielsweise einer Photovoltaik- oder einer Solarthermieanlage, ausgerüstet werden.

<sup>3</sup> Ausnahmen von der Pflicht der Installation einer Solaranlage werden gewährt, wenn die Erstellung einer Anlage:

- a) anderen übergeordneten öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; oder
- b) wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

<sup>4</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art und den Umfang der Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Tragbarkeit in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die anrechenbare Gebäudefläche als Bemessungsgrundlage für die Anlagenleistung.

**Artikel 14**                      Kälteerzeugung

<sup>1</sup> Neue ortsfeste Kälteerzeugungsanlagen für Gebäude, die zur Aufrechterhaltung des Komforts dienen, müssen mit Umgebungskälte aus der Umwelt ohne den Einsatz von Kältemaschinen (sogenanntes Freecooling) betrieben werden.

<sup>2</sup> Wenn doch Kältemaschinen eingesetzt werden, müssen diese überwiegend mit vor Ort produzierter erneuerbarer elektrischer Energie betrieben werden.

<sup>3</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einer Verordnung.

**Artikel 15**                      Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

<sup>1</sup> Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

<sup>2</sup> Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig für Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

<sup>3</sup> Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

#### **Artikel 16**                      Vorbild öffentliche Hand

<sup>1</sup> Für Bauten im Eigentum des Kantons werden die energetischen Anforderungen im Gebäudebereich erhöht.

<sup>2</sup> Die Wärmeversorgung für Bauten im Eigentum des Kantons wird bis im Jahr 2030 ohne fossile Brennstoffe und ohne ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen realisiert.

<sup>3</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

#### **Artikel 17**                      Energieausweis für Gebäude

<sup>1</sup> Der Kanton führt einen Energieausweis für Gebäude ein.

<sup>2</sup> Der Landrat regelt die anwendbaren Standards in einer Verordnung.

#### **Artikel 18**                      Heizungen im Freien

<sup>1</sup> Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit effizient eingesetzter erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

<sup>2</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen in einer Verordnung.

#### **Artikel 19**                      Beheizte baubewilligungspflichtige Freiluftbäder

<sup>1</sup> Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter baubewilligungspflichtiger Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

<sup>2</sup> Beim Bau neuer, der Sanierung bestehender oder bei neu beheizten baubewilligungspflichtigen Freiluftbädern sind diese zur Verminderung der Wärmeverluste durch eine Abdeckung auszurüsten.

<sup>3</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einer Verordnung.

**Artikel 20** Grundsatz Gebäudeautomation

<sup>1</sup> Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neu erstellte Bauten mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

<sup>2</sup> Der Landrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten in einer Verordnung.

**Artikel 21** Betriebsoptimierung

<sup>1</sup> In Nichtwohnbauten ist innerhalb drei Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die auf dem Kantonsgebiet tätigen Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Umsetzung dieses Artikels notwendigen Daten zu liefern.

<sup>3</sup> Der Landrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten in einer Verordnung.

**Artikel 22** Kantonale Energieplanung

<sup>1</sup> Die kantonale Energieplanung ist Sache des Regierungsrats.

<sup>2</sup> Der Kanton führt eine Energieplanung. Diese enthält eine Beurteilung des aktuellen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton, liefert im Bereich der Energieversorgung und Energienutzung die Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung sowie der Projektierung von Anlagen und dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung.

<sup>3</sup> Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung an der Energieplanung verpflichtet. Sie sind rechtzeitig anzuhören und liefern, wie die Verbraucherinnen und Verbraucher, dem Kanton die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte.

4. Abschnitt: **Mobilität****Artikel 23** Energieeffizienz in der Mobilität

Zur Erreichung der Ziele gemäss Artikel 2 kann der Kanton Regelungen im Bereich der Mobilität erlassen. Namentlich können dies Massnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sowie der energieeffizienten und CO<sub>2</sub>-armen Mobilität sein.

**Artikel 24** Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

<sup>1</sup> In Neubauten oder bei eingreifender Sanierung von Parkplätzen sind diese angemessen für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzubereiten.

<sup>2</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

5. Abschnitt: **Beratung und Förderung****Artikel 25** Förderprogramm

<sup>1</sup> Der Kanton kann Projekte und Anlagen in den Bereichen Forschung, Produktion, Nutzung und regionale Verteilung unterstützen. Er fördert namentlich Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung im Zusammenhang mit erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden erneuerbaren Energieträgern und solche zum Zwecke der Abwärmenutzung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erstellt ein Förderprogramm. Er bezeichnet darin die zu fördernden Energiebereiche und die Fördermassnahmen.

<sup>3</sup> Auf die Förderleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

**Artikel 26** Finanzierung

<sup>1</sup> Das Förderprogramm wird finanziert durch Mittel des Bundes, durch allgemeine Staatsmittel des Kantons und durch Beiträge Dritter.

<sup>2</sup> Der Kanton kann einen Fonds äufnen, über den der Regierungsrat bestimmt.

**Artikel 27** Energiefachstelle

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Energiefachstelle<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Energiefachstelle informiert und berät Behörden, Fachleute und Private über:

- a) die Sicherung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung;
- b) die Möglichkeiten sparsamer und effizienter Energienutzung;
- c) die Nutzung erneuerbarer Energie;
- d) Vollzugsfragen.

---

<sup>2</sup> Amt für Energie; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>3</sup> Sie erfüllt im Weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesene Aufgaben.

<sup>4</sup> Sie ist die Kontaktstelle zum zuständigen Bundesamt<sup>3</sup>.

## 6. Abschnitt: **Energieversorgung**

### **Artikel 28** Versorgung mit elektrischer Energie

Für Elektrizitätsverteilnetze, die mit 50 Hertz Wechselstrom betrieben werden, gilt das Stromversorgungsgesetz des Bundes. Der Landrat regelt dessen Vollzug in einer Verordnung.

### **Artikel 29** Eigene Anlagen, Beteiligung

<sup>1</sup> Kanton, Gemeinden und Korporationen können im Rahmen des Bundesrechts Energieanlagen selbst erstellen, betreiben und die dort produzierte Energie zu Marktpreisen verkaufen. Sie können sich an solchen Energieversorgungsunternehmen beteiligen und die erforderlichen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

<sup>2</sup> Der Landrat beschliesst die Errichtung eigener kantonaler Anlagen oder Unternehmen und entscheidet über die Beteiligung des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Verfassung des Kantons Uri, soweit nicht die spezialgesetzlichen Bestimmungen des Gewässernutzungsgesetzes<sup>4</sup> zur Anwendung gelangen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation und den Betrieb kantonaler Anlagen, trifft die entsprechenden Vereinbarungen und beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

## 7. Abschnitt: **Organisation und Vollzug**

### **Artikel 30** Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt dazu die erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement. Er bestimmt, wie die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen ist, und bezeichnet die für die Bewilligungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.

---

<sup>3</sup> Bundesamt für Energie

<sup>4</sup> RB 40.4101

<sup>3</sup> Er kann Aufgaben auf die Gemeinden übertragen und Dritte zum Vollzug beiziehen.

<sup>4</sup> Er kann Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachorganisationen oder der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) für verbindlich erklären.

### **Artikel 31**                      Zuständige Direktion

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>5</sup> übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus und ist verantwortlich für den Vollzug, soweit nichts anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion ist die zuständige Behörde im Sinne der Bundesgesetzgebung, soweit diese oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

### **Artikel 32**                      Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, Erhebungen über den Energieverbrauch und die Energieproduktion anzustellen.

<sup>2</sup> Den zuständigen Behörden sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu den Bauten und Anlagen zu ermöglichen.

## 8. Abschnitt:                      **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 33**                      Rechtspflege

<sup>1</sup> Die Rechtspflege richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>6</sup>.

### **Artikel 34**                      Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer den Bestimmungen und Ausführungsvorschriften des 3. und 4. Abschnitts dieses Gesetzes oder den darauf gestützten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Das Strafverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>6</sup> RB 2.2345

**Artikel 35**                      Aufhebung bisherigen Rechts

Das Energiegesetz des Kantons Uri vom 18. April 1999<sup>7</sup> wird aufgehoben.

**Artikel 36**                      Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt<sup>8</sup>.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Urs Janett  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>7</sup> RB 40.7211

<sup>8</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am ...

## Kanton

### **KANTONALE VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Änderung vom 21. Juni 2023)**

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

#### **I.**

Die Kantonale Vollziehungsverordnung vom 11. November 1981 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Einfügen eines Kurztitels und einer Abkürzung (Binnenschifffahrtsverordnung; KBSV)**

##### **Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 8**

aufgehoben

##### **Artikel 8 Absatz 1**

<sup>1</sup> Als Standplätze, die dem dauernden Einstellen oder Anlegen von Schiffen dienen, können anerkannt werden:

1. Bootshäfen, Bootssteganlagen und am See gelegene Bootshütten;
2. Lagerplätze auf privatem Ufergrundstück für nicht mehr als zwei immatrikulierte Schiffe. Grundstücke, die aufgeteilt werden, um diese Vorschrift zu umgehen, werden als Einheit betrachtet;
3. Lagerplätze auf Binnengrundstücken für Schiffe, für die Gewähr geboten ist, dass sie nach jedem Gebrauch aus dem Wasser genommen und an einem geeigneten Ort unter Dach (Garage, Unterstand) gebracht werden. Mehrere zusammenhängende Trockenplätze in Hafenanlagen können ausnahmsweise auch anerkannt werden, wenn sie ungedeckt sind.

##### **Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe b**

aufgehoben

---

<sup>1</sup> RB 50.2111

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Im Namen des Landrats  
Der Landratspräsident: Martin Huser  
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

*Datum der Veröffentlichung: 30. Juni 2023*  
*Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. September 2023*

## Kanton

### VERORDNUNG

#### über Beiträge des Kantons an die Volksschulen

#### (Schulische Beitragsverordnung; VBV)

(Änderung vom 21. Juni 2023)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

#### I.

Die Verordnung vom 24. September 2007 über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### Artikel 4 Absatz 1

<sup>1</sup> Der Beitrag wird jener Gemeinde ausbezahlt, in der gemäss Artikel 21 Absatz 1 des Bildungsgesetzes die Schulpflicht zu erfüllen ist. Dies gilt auch für jene Schülerinnen und Schüler, die noch nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind.

#### Artikel 13 Sachüberschrift und Absatz 2 (neu)

**Artikel 13**                      Erstberatung und weitere Beratungsangebote

<sup>2</sup> Weitere Beratungsangebote unterstützen Lehrpersonen, Schulleitungen und Teams in schwierigen Berufssituationen, fördern Kompetenzen und optimieren die Zusammenarbeit.

#### Artikel 14 Absatz 2 (neu)

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat legt fest, welche weiteren Beratungsangebote in welcher Höhe als beitragsberechtigt gelten.

**Artikel 16b**                      Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Beitragsberechtigt sind Kinder von Asylsuchenden (Ausweis N), vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F), anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) sowie von Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S), die die Volksschule besuchen und Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten.

<sup>1</sup> RB 10.1222

**Neuer Abschnitt nach Artikel 16b****7. Abschnitt: Beiträge an die schulergänzende Betreuung****Artikel 16c**      **Betreuungsformen**

<sup>1</sup> Die schulergänzende Betreuung findet unmittelbar vor oder nach dem Unterricht statt und richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Volksschule.

<sup>2</sup> Die schulergänzende Betreuung umfasst folgende drei Angebote:

- a) die Betreuung vor Unterrichtsbeginn am Morgen;
- b) die Betreuung über den Mittag;
- c) die Betreuung nach dem Mittag und nach dem Unterricht am Nachmittag.

**Artikel 16d**      **Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Wo dieser Abschnitt Beiträge an Gemeinden vorsieht, gelten die Beiträge für jede Schule einzeln.

<sup>2</sup> Ist die Bewältigung des Wegs zwischen Schulstandort und Betreuungsstandort für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar, kann der Erziehungsrat zusätzlich zur Schule einen Schulstandort als beitragsberechtigt anerkennen.

**Artikel 16e**      **Höhe der Beiträge**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den Gemeinden folgende jährliche Pauschalbeiträge für die schulergänzende Betreuung:

- a) Sockelbeiträge: 4500 Franken pro Angebot;
- b) Belegungspauschale: 2.50 Franken pro Belegung (eine Schülerin oder ein Schüler pro Angebot und Tag).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat errechnet jährlich den Mischindex für die Kostenentwicklung an den Volksschulen. Gestützt darauf passt er die Ansätze nach Absatz 1 an.

<sup>3</sup> Für die Gesamtsumme der Belegungspauschalen gilt eine Obergrenze von 500 000 Franken. Wird diese erreicht, werden die Belegungspauschalen aller Gemeinden anteilmässig gekürzt.

**Artikel 16f**            Beitragsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Gewährung von Sockelbeiträgen und Belegungspauschalen ist ein vom Erziehungsrat bewilligtes Konzept für die schulergänzende Betreuung.

<sup>2</sup> Den vollen Kantonsbeitrag an Belegungspauschalen erhält eine Gemeinde nur, wenn sie für die schulergänzende Betreuung finanzielle Leistungen in mindestens gleicher Höhe erbringt.

**Artikel 16g**            Auszahlung

Sockelbeiträge und Belegungspauschale werden gemäss den bewilligten Angeboten und der Meldung der Belegungen sowie der eigenen finanziellen Leistungen ausgerichtet.

**Artikel 16h**            Elternbeiträge

<sup>1</sup> Die Gemeinden regeln, ob sie für die schulergänzende Betreuung Elternbeiträge erheben.

<sup>2</sup> Werden Elternbeiträge erhoben, haben sich diese grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zu richten.

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Im Namen des Landrats  
Der Landratspräsident: Martin Huser  
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

*Datum der Veröffentlichung: 30. Juni 2023*  
*Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. September 2023*

# Kanton

## VERORDNUNG

### über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung)

(Änderung vom 21. Juni 2023)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

#### I.

Die Verordnung vom 5. April 2000<sup>1</sup> über die Kantonale Mittelschule Uri wird wie folgt geändert:

#### Ingress

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 68 des Gesetzes vom 25. September 2022 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)<sup>2</sup> und Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri<sup>3</sup>,

beschliesst:

#### Artikel 1                      Gegenstand und Zweck

Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Bildungsgesetz im Bereich der Mittelschule.

#### Artikel 2 Absatz 1

<sup>1</sup> Soweit dieser Verordnung keine Bestimmung entnommen werden kann, ist die Bildungsgesetzgebung sinngemäss anwendbar.

---

<sup>1</sup> RB 10.2401

<sup>2</sup> RB 10.1111

<sup>3</sup> RB 1.1101

**Artikel 6**                    Gymnasium

Das Gymnasium schliesst in der Regel an das Ende der Primarstufe an und dauert sechs Schuljahre. Für Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fähigkeiten ist die Durchlässigkeit zwischen Oberstufe und Gymnasium im 1. und 2. Jahr der Sekundarstufe I gewährleistet.

**Artikel 7 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Weiterbildungsschule schliesst an das 3. Jahr der Sekundarstufe I an. Sie dient der vertieften Allgemeinbildung und bereitet auf Berufsbildungen vor, die eine besondere Vorbildung erfordern.

**Artikel 16 Absatz 2**

<sup>2</sup> Der Mittelschulrat erlässt die übrigen Lehrpläne und Stundentafeln. Er berücksichtigt für das 3. Jahr der Sekundarstufe I die Interessen der Volksschule.

**Artikel 20**                    Rechte, Pflichten und Disziplinar massnahmen

Die Rechte und Pflichten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler und die Disziplinar massnahmen richten sich nach dem Bildungsgesetz und sinngemäss nach der Schulverordnung<sup>4</sup>.

**Artikel 25 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor übernimmt von Amtes wegen das Präsidium. Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer für kantonale Behörden gewählt.

**Artikel 28 Buchstabe c**

Der Mittelschulrat hat:

- c) auf Antrag der Schulleitung, mit Ausnahme der Mitarbeitenden des Hauswartsdienstes, die Mitarbeitenden von Verwaltung und Sekretariat anzustellen;

---

<sup>4</sup> RB 10.1115

**Artikel 32 Absatz 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen erfolgt gemäss Nebenamtsverordnung<sup>5</sup>.

**Artikel 38**                      Rechtsschutz

<sup>1</sup> Verfügungen der Mittelschule können mit Verwaltungsbeschwerde beim Mittelschulrat angefochten werden.

<sup>2</sup> Beschwerdeentscheide des Mittelschulrats können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

<sup>3</sup> Erstinstanzliche Verfügungen des Mittelschulrats können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Im Namen des Landrats  
Der Landratspräsident: Martin Huser  
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

*Datum der Veröffentlichung: 30. Juni 2023*  
*Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. September 2023*

---

<sup>5</sup> RB 2.2251

## Kanton

### VERORDNUNG

#### zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

(Änderung vom 21. Juni 2023)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

#### I.

Die Verordnung vom 15. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1 Buchstabe d und e (neu)**

Vollzugsorgane sind:

- d) die Sozialversicherungsstelle Uri;
- e) die Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri.

#### **Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e sowie Buchstabe e<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat hat:

- e) Vollzugsbestimmungen über die Zulassung von Leistungserbringern zu erlassen, soweit das Bundesrecht auf das kantonale Recht verweist und das Gesetz über das Gesundheitswesen keine entsprechenden Bestimmungen enthält (Art. 36 ff. KVG; Art. 38 ff. KVV);
- e<sup>bis</sup>) die Höchstzahl für die Beschränkung der Ärztinnen und Ärzte festzulegen (Art. 55a KVG);

#### **Artikel 2 Absatz 2**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Prämienverbilligung und über die Vorschriften zur Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen für die Krankenpflege-Grundversicherung aus.

#### **Artikel 3 Absatz 2**

aufgehoben

---

<sup>1</sup> RB 20.2202

**Artikel 4 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden vollziehen die Vorschriften über die Nichtbezahlung der Prämien und Kostenbeteiligungen unter Mitwirkung der Durchführungsstelle nach Artikel 9b dieser Verordnung nach den Vorgaben des Bundesrechts.

**Artikel 4a** Sozialversicherungsstelle Uri (neu)

<sup>1</sup> Die Sozialversicherungsstelle Uri vollzieht die Vorschriften über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung, soweit der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>2</sup> Sie informiert die Bevölkerung regelmässig über die Versicherungspflicht und über die Prämienverbilligung (Art. 10 KVV).

<sup>3</sup> Sie ist zudem Durchführungsstelle nach Artikel 9b dieser Verordnung.

**Artikel 4b** Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri (neu)

Die Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri überwacht den Vollzug der Versicherungspflicht und der Prämienverbilligung.

**Artikel 4c** Verwaltungskosten (neu)

<sup>1</sup> Der Kanton vergütet der Sozialversicherungsstelle Uri den sachlichen und personellen Aufwand für den Vollzug der Prämienverbilligung und für die Aufgaben der Durchführungsstelle nach Artikel 9b dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat schliesst mit der Sozialversicherungsstelle Uri eine Programmvereinbarung über den Vollzug der Prämienverbilligung ab. Darin werden deren Aufgaben und die Vergütung festgehalten. Die Entschädigung kann in Form von leistungsabhängigen Pauschalen erfolgen.

**Artikel 9b** Durchführungsstelle

Die Sozialversicherungsstelle Uri ist für die administrative Abwicklung und den Informationsfluss im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Krankenversicherungsprämien zuständig (Durchführungsstelle).

**Artikel 12a Absatz 2 und 3 (neu)**

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsstelle Uri in Prämienerbilligungsangelegenheiten kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Sozialversicherungsstelle Uri schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

<sup>3</sup> Gegen Einspracheentscheide der Sozialversicherungsstelle Uri in Prämienerbilligungsangelegenheiten kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e und Buchstabe e<sup>bis</sup> tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Für die übrigen Änderungen bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

Im Namen des Landrats  
Der Präsident: Martin Huser  
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

*Datum der Veröffentlichung: 30. Juni 2023  
Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. September 2023*



AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

